

## **BEITRAGSORDNUNG**

### **der NIFIS e. V. Version 1.0**

Die 1. Fassung der Beitragsordnung der NIFIS vom 31. Mai 2005 regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft, die NIFIS vorsieht:

#### **1. Ordentliche Mitgliedschaft**

Gemäß der NIFIS-Satzung können Unternehmen jeglicher Rechtsform, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine und natürliche Personen Mitglied werden. Die Aufnahmegebühr für jedes ordentliche Mitglied beträgt einmalig € 75,00 und ist mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages zu entrichten.

##### **1.1 Unternehmen**

Die Höhe des Beitrags für Wirtschaftsunternehmen richtet sich generell nach der Anzahl der Mitarbeiter. Hierzu gilt die Formel:

$$\text{Anzahl Mitarbeiter} \times \text{€}5 = \text{NIFIS-Jahresbeitrag.}$$

Jedoch beträgt der Mindestbeitrag € 299,00 und der Höchstbeitrag € 1.799,00 p.a.. Ausnahme sind Gründungsmitglieder und Themensponsoren. Für diese Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag € 10.000. Themensponsorings oder mit einem Themensponsoring verbundene Mitgliedschaften können nach 12 Monaten Laufzeit gekündigt bzw. in eine „normale“ Mitgliedschaft umgewandelt werden.

##### **1.2 Persönliche Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder beträgt € 299,00 p.a.

##### **1.3 Öffentliche Körperschaften/ Anstalten, Behörden, Personenvereinigungen, Vereine und Verbände**

Für diese Vereinigungen wird pauschal ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 299,00 p.a. erhoben. Angebotene Dienstleistungen stehen den Vereinigungen selbst zur Verfügung, können aber nicht an eigene Mitgliedsunternehmen weitergegeben werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Vereine und Verbände.

## **2. Mehrwertdienste**

Jedes Mitglied erwirbt durch die Mitgliedschaft und für die Dauer der Mitgliedschaft die Möglichkeit, die von NIFIS bereitgestellten Services zu nutzen. Die Bereitstellung dieser Services erfolgt auf freiwilliger Basis, es besteht zu keiner Zeit ein rechtlicher Anspruch. Die Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt.

## **3. Ausnahmeregelung**

Der Vorstand wird ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen. Er kann dieses Recht delegieren.

## **4. Beitragsberechnung**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitgliedsunternehmen einen Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag. Dieser ist von den Mitgliedern ordnungsgemäß ausgefüllt und binnen zwei Wochen nach Erhalt an die Geschäftsstelle der NIFIS zurückzusenden.

## **5. Anteiliger Beitrag**

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr der NIFIS beitreten, zahlen die anteiligen Beiträge für die verbliebenen Monate.

## **6. Gültigkeit**

Die Beitragsordnung gilt so lange, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert wird, jedoch längstens wie in der Satzung bestimmt.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2005 errichtet.